



Satzung des Landesverbandes **[Bundesland einsetzen]**
der Partei Deutsch-Land-Wirtschaft

Kurzform: LV **[Bundesland einsetzen]** DLW

Beschlossen durch den Landesparteitag am

Präambel

Der Landesverband ist Teil der Bundespartei und wirkt im Rahmen der Bundessatzung an der politischen Willensbildung im Land [Bundesland] mit. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Partei sowie zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Stellung des Landesverbandes 4
- § 2 Name und Sitz 4
- § 3 Tätigkeitsgebiet 4

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft im Landesverband 4
- § 5 Rechte und Pflichten 4

III. Organisationsstruktur

- § 6 Gliederung 4
- § 7 Kreisverbände 4
- § 8 Ortsverbände 4

IV. Organe des Landesverbandes

- § 9 Organe 5
- § 10 Landesparteitag 5
- § 11 Zuständigkeiten des Landesparteitages 5
- § 12 Landesausschuss 5
- § 13 Landesvorstand 5
- § 14 Zusammensetzung des Landesvorstandes 5

V. Wahlen und Verfahren

- § 15 Wahlen 5
- § 16 Beschlussfähigkeit 6
- § 17 Abstimmungen 6

VI. Finanzen

- § 18 Finanzordnung 6
- § 19 Vermögen 6

VII. Parteigerichtsbarkeit

- § 20 Parteigerichte 6

VIII. Verhältnis zur Bundespartei

- § 21 Bindung zur Bundespartei 6

IX. Schlussbestimmungen

- § 22 Satzungsänderungen 6
- § 23 Inkrafttreten 6

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Stellung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband ist eine Gliederung der Bundespartei.
- (2) Er handelt im Rahmen der Bundessatzung und dieser Satzung eigenverantwortlich.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes darf der Bundessatzung nicht widersprechen.

§2 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen „*[Name der Partei] Landesverband [Bundesland]*“.
- (2) Der Sitz befindet sich in *[Ort einsetzen]*.

§3 Tätigkeitsgebiet

- (1) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Bundeslandes *[Bundesland]*.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei mit Wohnsitz im Bundesland.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach der Bundessatzung.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben die in der Bundessatzung festgelegten Rechte.
- (2) Sie sind verpflichtet, die politischen Ziele des Landesverbandes zu unterstützen.

III. Organisationsstruktur

§6 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände.

§7 Kreisverbände

- (1) Kreisverbände sind für die politische Arbeit auf Kreisebene zuständig.
- (2) Sie handeln eigenständig im Rahmen der Satzung.

§8 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände bilden die Basis der politischen Arbeit.
- (2) Sie gewährleisten die Beteiligung der Mitglieder vor Ort.

IV. Organe des Landesverbandes

§9 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - a. der Landesparteitag
 - b. der Landesausschuss
 - c. der Landesvorstand

§10 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes.
- (2) Er besteht aus den Mitgliedern oder gewählten Delegierten.
- (3) Er wird mindestens einmal jährlich einberufen.

§11 Zuständigkeiten des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag beschließt insbesondere über:
 - a. die politische Ausrichtung des Landesverbandes
 - b. die Wahl des Landesvorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. die Aufstellung von Kandidaten

§12 Landesausschuss ab 3 Kreisverbänden

- (1) Der Landesausschuss besteht aus Vertretern der Kreisverbände.
- (2) Er koordiniert die Arbeit zwischen den Parteitagen.

§13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes.
- (2) Er setzt die Beschlüsse des Landesparteitages um.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§14 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. stellvertretende Vorsitzende
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Generalsekretär/in
 - e. weiteren Beisitzern

V. Wahlen und Verfahren

§15 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen frei, gleich und geheim.

- (2) Es gilt die Wahlordnung der Bundespartei.

§16 Beschlussfähigkeit

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§17 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

VI. Finanzen

§18 Finanzordnung

- (1) Die Finanzführung erfolgt gemäß der Finanzordnung der Bundespartei.
- (2) Der Landesverband erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

§19 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Landesverbandes darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

VII. Parteigerichtsbarkeit

§20 Parteigerichte

- (1) Für Streitigkeiten gelten die Regelungen der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.
- (2) Der Landesverband kann eigene Schiedsinstanzen vorsehen.

VIII. Verhältnis zur Bundespartei

§21 Bindung an die Bundespartei

- (1) Der Landesverband ist an die Beschlüsse der Bundesorgane gebunden.
- (2) Er unterliegt den Unterrichts- und Eingriffsrechten der Bundespartei.

IX. Schlussbestimmungen

§22 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Landesparteitages.

§23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.